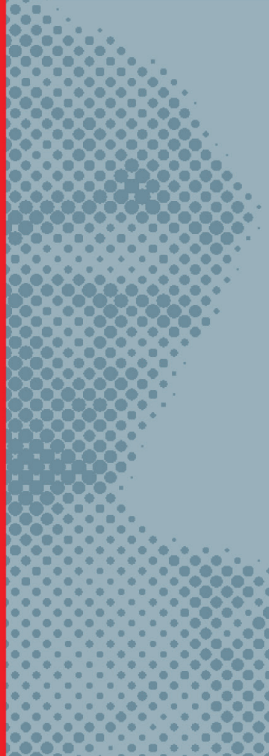
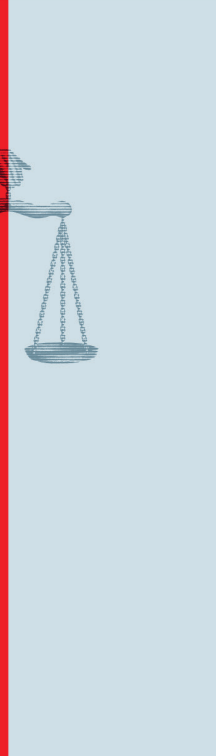


Leitfaden für Schöffen

Jus|tiz, die; - [zu lat. iustitia = Gerechtigkeit, Recht]: **1.** Rechtswesen, -pflege: Rechtsprechung; rechtsprechende Gewalt in einem Staat. **2.** Behörde, Gesamtheit der Behörden, die für die Ausübung der Justiz verantwortlich ist.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Leitfaden für Schöffen

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz
und für Migration
Baden-Württemberg

Satz+Druck: JVA Heilbronn
JuM-11 2022

🦊 Schöffinnen und Schöffen übernehmen mit ihrem Amt eine verantwortungsvolle Aufgabe in der Strafrechtspflege. Sie konkretisieren und bestätigen in ihrem Mitwirken im Strafprozess die Urteilsformel „Im Namen des Volkes“. Durch sie werden die Bürgerinnen und Bürger an der Rechtsfindung beteiligt.

Das Schöffenamtsamt verlangt unter Umständen materielle, vor allem aber auch zeitliche Opfer und im Einzelfall die Bewältigung von seelischen Konfliktsituationen, denen auch jeder Berufsrichter und jede Berufsrichterin immer wieder ausgesetzt ist. Ich möchte allen Schöffinnen und Schöffen im Namen der baden-württembergischen Justiz dafür danken, dass sie sich trotz ihrer beruflichen oder häuslichen Inanspruchnahme bereiterklären, dieses so wichtige Ehrenamt zu übernehmen und ihre Lebenserfahrung und ihr natürliches Rechtsempfinden der Strafrechtspflege zur Verfügung stellen. Die Justiz ist auf Ihre Mitarbeit angewiesen.



Die vorliegende Informationsbroschüre soll dazu dienen, Ihnen einen knappen Überblick über die Bedeutung des Schöffenamts in der Strafgerichtsbarkeit und den Gang des Strafverfahrens zu geben. Die Broschüre möge dazu beitragen, Ihnen den Einstieg in Ihr verantwortungsvolles Amt als Laienrichter zu erleichtern. 🦊

Marion Gentges MdL
Ministerin der Justiz und für Migration
des Landes Baden-Württemberg

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Das Amt des Schöffen.....	(7) f.
2.	Der Aufbau der Strafgerichtsbarkeit	(9)
3.	Der Gang des Strafverfahrens.....	(10) ff.
3 1	Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und der Polizei	
3 2	Das gerichtliche Verfahren	
3 2A	Das Zwischenverfahren	
3 2B	Die Hauptverhandlung	
4.	Die Stellung des Schöffen in der Hauptverhandlung.....	(16) ff.
5.	Besondere Verfahrensarten	(20) f.
5 1	Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende	
5 2	Das Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten	
6.	Der Strafvollzug.....	(22)
7.	Merkblatt für Schöffen	(23)
8.	Weitere Informationen	(31) ff.

1. Das Amt des Schöffen

 In der Strafgerichtsbarkeit nehmen am Verfahren nicht nur Richter teil, die durch juristische Vorbildung und durch Prüfungen die Befähigung zum Richteramt erworben haben (Berufsrichter), sondern auch Bürgerinnen und Bürger aus allen Bevölkerungsgruppen. Das deutsche Strafverfahrensrecht bezeichnet sie als „Schöffen“. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Hauptschöffen, Ersatzschöffen und Ergänzungsschöffen:

Zunächst sind ausschließlich die **Hauptschöffen** zur Mitwirkung im Strafverfahren berufen. Der **Ersatzschöffe** tritt dann an die Stelle des Hauptschöffen, wenn dieser (etwa wegen Krankheit) für eine Teilnahme an Sitzungen nicht zur Verfügung steht. Bei Verhandlungen, die sich über mehrere Wochen oder gar Monate erstrecken, kann die Hinzuziehung von **Ergänzungsschöffen** angeordnet werden, die dann neben den Hauptschöffen an der Verhandlung teilnehmen, aber nur im Falle von deren Verhinderung (etwa plötzlich auftretende Krankheit) an ihre Stelle treten.

Die früheren „Geschworenen“ – dies waren die ehrenamtlichen Richter beim ehemaligen Schwurgericht – gibt es nicht mehr, da das Schwurgericht als eigenständiger Spruchkörper des Landgerichts neben der Großen Strafkammer abgeschafft wurde.

Einige Große Strafkammern am Landgericht haben allerdings weiterhin Spezialzuständigkeiten: So etwa die Schwurgerichtskammern, bei denen Mord, Totschlag und andere vorsätzliche Straftaten mit Todesfolge angeklagt werden, oder Wirtschaftskammern, die z.B. über Vergehen des Betrugs oder der Untreue in größerem Umfang verhandeln, wobei besondere Kenntnisse des

Wirtschaftslebens erforderlich sind, schließlich die Staatsschutz- und Jugendschutzkammern.

Das Amt des Schöffen ist ein „**Ehrenamt**“. Der Schöffe erhält für seine richterliche Tätigkeit kein Entgelt; doch wird er für Zeitversäumnis, Aufwand und Fahrtkosten nach besonderer gesetzlicher Regelung entschädigt.

„Ehrenamt“ heißt nicht, dass der Bürger nach Belieben als Schöffe herangezogen werden oder dieses Amt nach Gutdünken übernehmen oder ablehnen kann. Vielmehr ist die Auswahl und Beziehung der Schöffen gesetzlich im einzelnen geregelt.

Nur Deutsche können Schöffen sein. Ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder gegen den ein Verfahren geführt wird, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, ferner, wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt ist. Gewisse Berufsgruppen sollen als Schöffen nicht herangezogen werden, insbesondere Berufsrichter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Polizeibeamte, Pfarrer. Personen, die das Schöffenamt ausüben, müssen bei Beginn der Amtsperiode mindestens 25 Jahre alt sein. Gleichzeitig dürfen sie jedoch zu diesem Zeitpunkt das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen stellen die Gemeinden aus ihrer Einwohnerschaft – aus allen Gruppen der Bevölkerung – alle fünf Jahre Vorschlagslisten auf, legen diese eine Woche lang öffentlich aus und senden sie dann dem Amtsgericht des Bezirks zu.

Dort entscheidet ein Ausschuss über etwa eingelegte Einsprüche und wählt aus den Listen die erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen aus. Schließlich wird ausgelost, welcher Schöffe an welchen im Voraus bestimmten Sitzungstagen im Jahr heranzuziehen ist. Bei jedem Schöffen sollen es möglichst zwölf Sitzungstage sein. Jeder Schöffe erhält nach der Auslosung Nachricht, an welchen Sitzungstagen er mitzuwirken hat.

Wer das alles für schrecklich kompliziert und umständlich hält, der möge bedenken, dass es hier um die Bestimmung des „gesetzlichen Richters“ (Artikel 101 Grundgesetz) geht: Es muss sichergestellt sein, dass kein Schöffe (wie auch kein Berufsrichter) gezielt für einen bestimmten Strafprozess bestimmt wird; zunächst sollen – allgemein – die Richter feststehen und sich mit den anhängig werdenden Fällen befassen, nicht umgekehrt.

Deshalb kann ein Bürger, der zum Schöffen gewählt worden ist, sein neues Amt nur unter bestimmten Voraussetzungen ablehnen, etwa als Arzt, Hebamme oder Krankenpfleger. Gleiches gilt auch für Personen, die durch die persönliche Betreuung ihrer Familie besonders in Anspruch genommen sind oder die das Schöffenamt in der vorhergegangenen Amtsperiode an insgesamt vierzig Sitzungstagen oder mehr ausgeübt haben. Auch bei der Entschuldigung im Einzelfall (wegen Krankheit, beruflicher Verhinderung und dergleichen) wird ein strenger Maßstab angelegt.

Wer als Schöffe unentschuldigt der Sitzung fernbleibt, dem droht ein „Ordnungsgeld“ bis 1000,- €. Das Ausbleiben zieht außerdem auch noch die Pflicht zum Ersatz der durch die Säumnis entstandenen Kosten nach sich. Diese können sehr hoch sein, etwa wenn im Fall der Vertagung eines Termins alle Beteiligten (Zeugen, Sachverständige, Verteidiger) ein zweites Mal vor Gericht erscheinen müssen.

Macht sich ein Schöffe bei der Entscheidung in einem Strafverfahren zugunsten oder zum Nachteil des Angeklagten oder eines sonstigen Beteiligten einer vorsätzlichen Beugung des Rechts (d.h. einer bewussten Verletzung des Rechts) schuldig, so kann gegen ihn – ebenso wie gegen einen Berufsrichter – eine Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren verhängt werden. Eine Rechtsbeugung kann durch Anwendung ungültiger Gesetze, durch falsche Rechtsanwendung und durch Vornahme oder Verfügung einer gesetzlich nicht vorgesehenen Maßnahme begangen werden. Ebenso gelten die Strafvorschriften über die Vorteilsannahme und die Bestechlichkeit (§§ 331, 332 des Strafgesetzbuchs) auch für Schöffen. Er darf also insbesondere keine Geschenke dafür annehmen, dass er in bezug auf das Strafverfahren, an dem er mitwirkt, eine Handlung vorgenommen hat oder noch vornehmen wird (z.B. in einer bestimmten Weise abstimmt). Bei Verletzung seiner richterlichen Pflichten kann dies mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren geahndet werden. 

2. Der Aufbau der Strafgerichtsbarkeit

☛ Aufbau und Zuständigkeit der Strafgerichte sind auf den ersten Blick nicht ganz einfach zu durchschauen. Als Gerichte der ersten Instanz gibt es beim **Amtsgericht** den Einzelrichter („Strafrichter“) und das Schöffengericht (mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen), beim **Landgericht** die Große Strafkammer (mit zwei oder drei Berufsrichtern und zwei Schöffen), beim **Oberlandesgericht** den Strafsenat (mit drei bzw. fünf Berufsrichtern, ohne Schöffen). Vor dem Amtsgericht wird die leichte und mittlere, vor dem Landgericht die schwere Kriminalität verhandelt. Vor das Oberlandesgericht kommen Hoch- und Landesverrat sowie sonstige Staatsschutzdelikte.

Jedes erstinstanzliche Urteil kann in einer höheren Instanz überprüft werden. Gegen die Urteile des Einzelrichters und des Schöffengerichts gibt es grundsätzlich die **Berufung**, die vor der Kleinen Strafkammer (ein Berufsrichter, zwei Schöffen) verhandelt wird und in der Regel zu einer Wiederholung der erstinstanzlichen Verhandlung (also mit erneuter Vernehmung der Zeugen und Erhebung der sonstigen Beweise)

führt. Ein amtsgerichtliches Urteil kann grundsätzlich auch statt mit Berufung mit Revision angefochten werden (sog. Sprungrevision). Die erstinstanzlichen Urteile der Großen Strafkammer und der Strafsenate sind nicht mit der Berufung, sondern nur mit der **Revision** anfechtbar, über die der Bundesgerichtshof entscheidet. Auch gegen die Berufungsurteile der Kleinen Strafkammer gibt es die Revision, allerdings zum Oberlandesgericht.

Die Revision unterscheidet sich von der Berufung grundlegend: Sie führt nur zur rechtlichen und nicht zur tatsächlichen Nachprüfung des Urteils, d.h. der im angegriffenen Urteil festgestellte Sachverhalt bleibt unangetastet; eine neue Beweisaufnahme findet nicht statt. Es wird nur geprüft, ob der Sachverhalt rechtlich zutreffend beurteilt worden ist.

Allerdings wird mit der Revision auch untersucht, ob die Regeln der Strafprozessordnung eingehalten worden sind. Stellt sich bei der rechtlichen Nachprüfung ein Fehler heraus, so wird die Strafsache zur neuen Verhandlung zurückverwiesen, und zwar in der Regel an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wurde. ☛

3. Der Gang des Strafverfahrens

3.1 DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFT UND DER POLIZEI

 Wird eine Straftat begangen, nimmt die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Ermittlungen auf. Dabei wirkt die Polizei bei der Aufklärung der Straftaten mit. Die Polizei hat von sich aus die Ermittlungen aufzunehmen, wenn sie vom Verdacht einer Straftat erfährt. Sie hat dann das Ermittlungsmaterial unverzüglich der Staatsanwaltschaft zu übersenden. Da die Leitung des gesamten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft obliegt, kann diese der Polizei Weisungen erteilen. Insbesondere bei schwerwiegenden Verbrechen – z.B. Mord, Totschlag oder Geiselnahme –, aber auch bei größeren Unglücksfällen – etwa bei einem schweren Verkehrsunfall, einem Brand oder einer Explosion – wird sie umgehend die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung der vorliegenden Straftaten treffen, etwa die Anordnung der Obduktion einer Leiche oder die Sicherstellung eines Unfallfahrzeugs zwecks Untersuchung durch einen Sachverständigen. Zur kriminaltechnischen Auswertung von Fingerabdrücken, Spuren etc. wird sie sich der Sachkunde der Polizei, die auch über die notwendigen kriminaltechnischen Einrichtungen verfügt, bedienen. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob die Ermittlungen abgeschlossen sind oder ob noch eine weitere Aufklärung zu erfolgen hat.

Staatsanwälte und die Polizeibeamten können den Beschuldigten unter bestimmten Voraussetzungen – z.B. bei Vorliegen einer erheblichen Straftat und Fluchtgefahr – festnehmen; spätestens am darauffolgenden Tage muss der Beschuldigte jedoch dem Richter vorgeführt werden, der über die weitere Inhaftierung entscheidet. Wird der

Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen, dann hat er das Recht, sich gegen den Haftbefehl zu beschweren. Gibt das Beschwerdegericht (Landgericht) der Beschwerde nicht statt, so ist weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht möglich.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob ein Strafverfahren durchzuführen ist oder nicht. Sie hat das Anklagemonopol: Ohne Anklage kann das Gericht nicht tätig werden. Es steht aber nicht im Belieben der Staatsanwaltschaft, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will. Liegen genügend Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Straftat begangen worden ist, dann muss der Staatsanwalt Anklage erheben (Legalitätsprinzip), es sei denn, es handelt sich um Straftaten, die wegen geringer Schuld unverfolgt bleiben können, die wegen anderweitiger Straftaten des Beschuldigten nicht beträchtlich ins Gewicht fallen oder bei denen ein Urteil in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und eine Strafe aus einem anderen Verfahren zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.

Bei der Prüfung, ob genügend Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, ist es Pflicht des Staatsanwalts, alle Umstände, belastende und entlastende, aufzuklären und zu berücksichtigen. Der Meinung, dem Staatsanwalt sei es nur darum zu tun, einen Beschuldigten der Bestrafung zuzuführen, kann nicht nachdrücklich genug entgegengetreten werden. Der Staatsanwalt trägt hier eine hohe Verantwortung, denn schon die bloße Tatsache der Anklageerhebung kann für den Betroffenen eine erhebliche Belastung bedeuten. Der Staatsanwalt wird sich zur Anklage also nur dann entschließen, wenn er mit hin-

reichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass die vorhandenen Beweise eine Verurteilung rechtfertigen werden. Ein großer Teil der Ermittlungsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Den Abschluss seiner Ermittlungen muss der Staatsanwalt in den Akten vermerken. Stellt er das Verfahren ein, dann verständigt er den Beschuldigten von seiner Entscheidung. Damit ist für den Beschuldigten in aller Regel, freilich nicht immer, die Sache ausgestanden: Jedes neue Beweismittel, das gegen den Beschuldigten spricht, kann den Staatsanwalt veranlassen, das Verfahren wieder in Gang zu setzen.

Will der Staatsanwalt Anklage erheben, dann geschieht dies beim zuständigen Gericht. Die Anklageschrift schildert die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat, bezeichnet die Beweismittel und führt aus, gegen welche Strafnorm des Gesetzes der Beschuldigte verstoßen haben soll. Die Anklageschrift bestimmt den Umfang des späteren gerichtlichen Verfahrens. Nur die Tat, die darin geschildert ist, kann Gegenstand der Verhandlung und Aburteilung sein. Eine Ausdehnung auf etwaige andere Taten ist im gerichtlichen Verfahren nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Mit der Anklageerhebung ist im allgemeinen die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft zunächst abgeschlossen.

Bei weniger gewichtigen Straftaten kann die Staatsanwaltschaft, statt Anklage zu erheben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Strafbefehl beantragen, den das Gericht dann ohne Hauptverhandlung erlässt. Zu einer Hauptverhandlung kommt es hier nur, wenn der Beschuldigte gegen den Strafbefehl rechtzeitig Einspruch einlegt.

3.2 DAS GERICHTLICHE VERFAHREN

A) DAS ZWISCHENVERFAHREN

Kernstück des gerichtlichen Verfahrens ist die Hauptverhandlung. Bevor es zu ihr kommt, ist ein gerichtliches Zwischenverfahren vorgeschaltet, in dem entschieden wird, ob das gerichtliche Verfahren überhaupt durchgeführt werden soll. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wird zunächst dem Angeschuldigten die Anklageschrift zugestellt; das Gericht setzt ihm eine Frist, innerhalb derer er Einwände gegen die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens vorbringen kann. Das Gericht kann in diesem Zwischenstadium auch noch selbst Beweise erheben, z.B. einen Zeugen hören. Auch der Angeschuldigte kann noch weitere Beweiserhebungen beantragen. Ist die Frist abgelaufen und ist in diesem Verfahrensstadium eine weitere Aufklärung nicht geboten, entscheidet das Gericht, ob gegen den Angeschuldigten das Hauptverfahren durchgeführt oder ob die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt werden soll. Beide Entscheidungen haben weittragende Bedeutung: Wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt und wird der vom Gericht erlassene Beschluss rechtskräftig, dann kann nur unter besonderen, eng begrenzten Voraussetzungen wegen desselben Vorwurfs gegen den Beschuldigten erneut vorgegangen werden. Eröffnet das Gericht das Hauptverfahren, dann steht damit fest, dass der Beschuldigte sich in einer Hauptverhandlung verantworten muss.

Das Gesetz lässt die Eröffnung des Hauptverfahrens nur zu, wenn der Beschuldigte „hinreichend verdächtig“ erscheint. Das bedeutet im Grunde nichts anderes, als bei der Entscheidung des Staatsanwalts vor der Anklageerhebung: Das Gericht darf das Hauptverfahren nur eröffnen, wenn

mit Wahrscheinlichkeit eine Verurteilung zu erwarten ist. Gewinnt das Gericht diese Überzeugung, dann lässt es die Anklage zu und eröffnet das Hauptverfahren. Von nun an ist der Angeschuldigte „Angeklagter“; das bedeutet aber keineswegs, dass von nun an seine Schuld unterstellt würde. Erst in der Hauptverhandlung ist zu prüfen, ob der Angeklagte zu verurteilen oder freizusprechen ist.

Bis jetzt haben die Schöffen am Verfahren nicht teilgenommen; sie wirken erst in der Hauptverhandlung mit. Das bedeutet insbesondere, dass sie die Einzelheiten der zu verhandelnden Strafsache noch nicht kennen, sondern erst zu Beginn der Hauptverhandlung vom Vorsitzenden über den Sachverhalt unterrichtet werden. Das hat Vorzüge und Nachteile. Der Schöffe tritt mit völliger Unbefangenheit an die Strafsache heran, bei deren Entscheidung er mitwirkt; dafür wird es ihm bei schwierigen Sachverhalten möglicherweise Mühe machen, den Faden nicht zu verlieren. Nie darf er sich damit beruhigen, dass die „anderen“, insbesondere die Berufsrichter, die Sache ja „mitbekommen“ haben. Auch muss er sich ein eigenes Urteil über den Sachverhalt bilden können – notfalls muss er fragen und sich aufklären lassen. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass dem Schöffen die Ermittlungsakten ausgehändigt werden. Der Akteninhalt und das wesentliche Ermittlungsergebnis der Anklageschrift sind zunächst nur ein Hilfsmittel für die Hauptverhandlung; nur was in dieser mündlich erörtert wird, darf Grundlage eines Urteils sein. Der Bundesgerichtshof befürchtet, dass ein Schöffe das – unmaßgebliche – Gelesene und das – allein ausschlaggebende – in der Hauptverhandlung Gehörte vermengen könnte.

B) DIE HAUPTVERHANDLUNG

Bereits im Voraus wurden die einzelnen Schöffen durch Auslosung für die jeweiligen Sitzungstage bestimmt, wovon sie eine Mitteilung erhielten. Sie werden aber von der Geschäftsstelle noch über Zeit und Ort der Hauptverhandlung benachrichtigt. Der Schöffe wird rechtzeitig vor Beginn der Hauptverhandlung nicht im Sitzungssaal, sondern im dazugehörenden Beratungszimmer erwartet, wo sich auch die übrigen Mitglieder des Gerichts versammeln.

Vielleicht fragt sich mancher Schöffe, vor allem wenn er erstmals tätig wird, wie er sich kleiden soll. Dem Berufsrichter ist die Amtstracht vorgeschrieben, dem Schöffen nicht. Der Schöffe wird zur Hauptverhandlung eine der Bedeutung des Amtes angemessene Kleidung tragen. Sicherlich unpassend wäre ausgesprochene Freizeitkleidung (Kapuzenpullover o.ä.). Wie in seiner ganzen Amtsführung sei der Schöffe sich auch hier der besonderen Situation im Strafprozess bewusst, der oft tief in das Leben des Betroffenen eingreift.

Strafverfahren sind grundsätzlich öffentlich, d.h. jeder Bürger hat freien Zutritt. Nur aus einigen gesetzlich besonders festgelegten Gründen (Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit, Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten) darf die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Besonders wichtig ist, dass der Schöffe über die gesamte Dauer der Hauptverhandlung aufmerksam ist. Die Gefahr, dass bei einer lange andauernden Verhandlung doch einmal die Augen zufallen, ist größer, als man wahrhaben will. Gesetz

und Rechtsprechung fordern, dass die mitwirkenden Richter über die ganze Verhandlung nicht nur körperlich, sondern auch geistig gegenwärtig sind. Schläft ein Schöffe in der Hauptverhandlung ein, dann kann dies zur Aufhebung des Urteils und zur Neuverhandlung der ganzen Strafsache führen. Wird es in der Hauptverhandlung von einem Verfahrensbeteiligten bemerkt und gerügt, dann soll der Schöffe freimütig bekennen, von welchem Verfahrensabschnitt an ihn die volle Aufmerksamkeit verlassen hat. Der Vorsitzende kann in einem solchen Fall anordnen, dass von diesem Zeitpunkt an nochmals verhandelt, also zum Beispiel ein bereits vernommener Zeuge noch einmal gehört wird. Besser ist es freilich, der Schöffe bittet den Vorsitzenden vorher (d.h. sobald er bemerkt, dass er der Verhandlung nicht mehr aufmerksam folgen kann) um eine Pause. Ein probates Mittel, Anfälle von Müdigkeit zu überwinden, ist übrigens, den Gang des Verfahrens, insbesondere die Angaben des Angeklagten, der Zeugen, die Ausführungen von Staatsanwalt und Verteidiger, in Stichworten schriftlich festzuhalten.

An der Hauptverhandlung muss ein vom Gesetz genau bestimmter Personenkreis teilnehmen. Es sind dies zunächst die Richter und Schöffen in der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl. Ist mit einer sehr langen Prozessdauer zu rechnen, so können zu ihnen noch „Ergänzungsrichter“ und „Ergänzungsschöffen“ treten.

Wie schon erwähnt, werden auch die Berufsrichter nicht für den einzelnen Straffall ausgesucht, sondern von vornherein nach allgemeinen Gesichtspunkten bestimmt. Ihre Mitwirkung wird allerdings nicht durch Los, sondern im Geschäftsverteilungsplan geregelt, den jedes Gericht vor Beginn eines jeden Jahres aufstellen muss.

Auch der Angeklagte muss bei der Verhandlung anwesend sein. Allerdings gibt es hier einige Ausnahmen.

An der Hauptverhandlung müssen weiter ein Vertreter der Staatsanwaltschaft sowie ein Urkundsbeamter teilnehmen.

Stets kann der Angeklagte einen Rechtsanwalt als Verteidiger mitbringen. In Strafsachen von größerem Gewicht (etwa in allen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht) oder wenn sich der Angeklagte in Untersuchungshaft befindet, muss ein Verteidiger mitwirken. Wählt hier der Angeklagte nicht selbst einen Verteidiger, so bestellt das Gericht ihm einen Pflichtverteidiger. Der Verteidiger ist ein selbständiges, unabhängiges Organ der Rechtspflege. Zu seinen Aufgaben gehört es, die für den Angeklagten günstigen Umstände hervorzuheben. Im Gegensatz zu Richter und Staatsanwalt ist der Verteidiger nicht verpflichtet, unparteiisch zu sein.

In der ersten Sitzung leistet der Schöffe den sogenannten Schöffeneid. Dieser lautet wie folgt:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, (so wahr mir Gott helfe.)“

Der Eid kann auch in der weltlichen Form geleistet werden; wer aus Gewissensgründen überhaupt nicht schwören will, sagt „ich gelobe“ an Stelle

von „ich schwöre“. Am sachlichen Gehalt ändert das nichts. Die Verteidigung wirkt für die ganze Amtsperiode.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der Feststellung, dass der Angeklagte, gegebenenfalls sein Verteidiger, die Zeugen und eventuell der Sachverständige erschienen sind. Die Zeugen werden vom Vorsitzenden auf ihre Pflicht zu wahrheitsgemäßer Aussage und auf die strafrechtlichen Folgen falscher Aussage hingewiesen; sodann müssen sie den Sitzungssaal verlassen. Sie werden erst wieder in den Sitzungssaal gerufen, wenn sie ihre Aussage machen sollen. Ist ein Sachverständiger geladen, so darf dieser anwesend bleiben.

Nach Erledigung dieser Förmlichkeiten wird zunächst der Angeklagte zu seinen persönlichen Verhältnissen vernommen (Lebensalter, Beruf, Familienstand usw.). Sodann verliest der Staatsanwalt den Teil der Anklage, der die Tat schildert und die verletzten Gesetze bezeichnet.

Zum Tatvorwurf wird der Angeklagte eingehend vernommen. Es ist ihm aber das Recht eingeräumt zu schweigen; darauf wird er hingewiesen. Erklärt er, nichts aussagen zu wollen, dann darf dies nicht zu seinem Nachteil gewertet werden, d.h. das Gericht darf daraus nicht auf ein Schuldbewusstsein oder ein „schlechtes Gewissen“ schließen.

Dann folgt die **Beweisaufnahme**. In ihr werden die Zeugen und Sachverständigen gehört, Urkunden verlesen und Gegenstände in Augenschein genommen, die mit dem Tatvorwurf zusammenhängen (etwa der gefälschte Scheck oder die bei der Tat verwendete Waffe). Nicht selten, besonders in Verkehrssachen, kommt es zu

einem Augenschein am Tat- oder Unfallort. Soll diese Maßnahme förderlich sein, so bedarf es der besonders straffen Mitwirkung aller Beteiligten. Es hat keinen Sinn, hier in beliebigen Gruppen auf der Straße über das Vorgefallene zu diskutieren.

Ist die Beweisaufnahme beendet, kommt zuerst der **Staatsanwalt** zu Wort. Hält er den Angeklagten für schuldig, wird er dies in seinen Ausführungen (dem „Plädoyer“) begründen; er beantragt in diesem Fall auch eine bestimmte Strafe. Ist der Angeklagte mit einem **Verteidiger** erschienen, erwidert dieser und wird entweder die Freisprechung des Angeklagten oder, wenn dies nach Lage der Sache nicht in Frage kommt (z.B. der Angeklagte hat seine Schuld glaubwürdig eingestanden), eine Milderung der beantragten Strafe fordern. Nach dem Gesetz gebührt dem Angeklagten das „letzte Wort“. Danach zieht sich das Gericht zur Beratung zurück. Außer den Richtern dürfen im Beratungszimmer nur solche Personen zugegen sein, die zu ihrer Ausbildung bei Gericht beschäftigt sind (Rechtsreferendare). In der Beratung wird darüber entschieden, ob der Angeklagte freizusprechen oder zu verurteilen ist, im letzteren Fall, welche Strafe verhängt werden soll.

Das Ergebnis wird in öffentlicher Sitzung durch **Urteil** verkündet; der Vorsitzende gibt eine mündliche Begründung des Urteils. Zum Schluss wird der Angeklagte, wenn er verurteilt wurde, noch darüber belehrt, welche Rechtsmittel gegen das Urteil möglich sind und welche Förmlichkeiten dabei beachtet werden müssen.

Das Verfahren in der Berufungsinstanz folgt im Wesentlichen den Regeln der ersten

In Instanz, mit dem Unterschied allerdings, dass an Stelle des Anklagesatzes das Urteil der ersten Instanz verlesen wird. Eine wichtige Schutzvorschrift verbietet es, den Angeklagten, wenn er allein Berufung eingelegt hat, höher zu bestrafen als in der ersten Instanz, selbst wenn die Verhandlung im Berufungsverfahren das Vorliegen einer schwereren Straftat ergibt. Allerdings kann der Staatsanwalt mit diesem Ziel seinerseits Berufung einlegen. 

4. Die Stellung des Schöffen in der Hauptverhandlung

☛ Zwei Bestimmungen sind es insbesondere, die diese Stellung kennzeichnen.

– Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes (der über §§ 25, 45 Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes auch für Schöffen gilt) bestimmt:

„Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“

– § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes ordnet grundsätzlich an:

„...üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter ... aus.“

„**Unabhängig**“ heißt: Bei der richterlichen Entscheidung an keine Weisung irgendeiner Stelle, sei sie staatlich, sei sie privat, gebunden zu sein.

Die Gesetze können freilich nur die äußere Unabhängigkeit des Schöffen garantieren; die innere Unabhängigkeit ist seine eigene Sache. Jedermann ist im täglichen Leben mit vorgefassten Meinungen, mit Sympathien und Antipathien, mit guten und schlechten Erfahrungen beladen. Von all dem gilt es sich freizumachen. Das erst macht die Unbefangenheit aus, die das Gesetz vom Richter verlangt.

Wenn ein „Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen“ (§ 24 Abs. 2 Strafprozessordnung), kann der Richter (Berufsrichter und Schöffe) von den Prozessbeteiligten, insbesondere vom Angeklagten, abgelehnt werden. Hierfür genügt die „Besorgnis der Befangenheit“, d.h. die Ablehnung kann Erfolg haben, obwohl der Berufs-

richter oder Schöffe gar nicht wirklich befangen ist, der Angeklagte aber aus seinem Verhalten (einer abträglichen Äußerung, einer geringschätzigen Geste) den Schluss ziehen kann, der Richter habe sich seine Meinung schon vor der abschließenden Beratung gebildet. Auch Äußerungen des Richters vor Beginn der Hauptverhandlung, ja vor Beginn des Verfahrens, können hierfür herangezogen werden. Jedem Schöffen sei daher äußerste Zurückhaltung in Gesprächen vor und während der Hauptverhandlung empfohlen. Wird ein Schöffe mit Erfolg abgelehnt (hierüber entscheiden die Berufsrichter), muss er ausscheiden. Ist nicht – ausnahmsweise – ein Ergänzungsschöffe da, muss die Verhandlung von vorn beginnen.

In manchen Fällen ist der Schöffe von Gesetzes wegen ausgeschlossen, ohne dass es der Ablehnung bedarf, so wenn er durch die zu verhandelnde Straftat selbst geschädigt oder wenn er mit dem Angeklagten oder dem Geschädigten nahe verwandt oder verschwägert ist. In solchen Fällen, aber auch dann, wenn der Schöffe zum Angeklagten oder zum Geschädigten besondere Beziehungen hat (etwa Freund- oder Feindschaft), zögere er nicht, hiervon dem Vorsitzenden so bald wie möglich Mitteilung zu machen.

Maßgebend für die richterliche Entscheidung ist allein das Gesetz. Ihm allerdings ist der Richter „unterworfen“. Unabhängigkeit bedeutet weder Willkür noch Eigenmacht.

Die Stimmen der Berufsrichter und der Schöffen werden gleich bewertet. Das gleiche **Stimmrecht** des Schöffen gilt für tatsächliche Feststellungen (War der Angeklagte am Tatort? Wie schnell ist der Angeklagte gefahren?) wie für rechtliche Entscheidungen (etwa: Liegt ein

Vergehen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort vor, wenn der Kraftfahrer nicht wartet, aber seine Visitenkarte hinterlässt, oder ist es Sachbebeschädigung, wenn auf einem Verteilerkasten ein Plakat aufgeklebt wird?) und für verfahrensrechtliche Fragen (Beispiel: Soll ein weit entfernt wohnender Zeuge zur Hauptverhandlung geladen oder soll er an seinem Wohnort von einem dortigen Richter vernommen werden?).

Die Natur der Sache bringt es mit sich, dass der Schöffe bei der Aufklärung des tatsächlichen Geschehens in seiner Mitwirkung und seinem Verständnis am wenigsten Schwierigkeiten hat. Bei rechtlichen Fragen ist das anders; nicht umsonst setzt die berufsrichterliche Tätigkeit Studium und Ausbildung voraus und nicht ohne Grund gibt es zu den meisten Gesetzen umfangreiche Kommentare. Der Schöffe hat aber ein Anrecht darauf, von den Berufsrichtern auch Rechtsfragen so erläutert zu erhalten, dass er sich selbst eine Meinung bilden kann.

Die Leitung der Hauptverhandlung hat der Vorsitzende. Er erhebt die Beweise, vernimmt insbesondere den Angeklagten und die Zeugen. Auf Verlangen hat er den anderen Verfahrensbeteiligten, auch den Schöffen, Fragen zu gestatten. Hat der Schöffe Zweifel, ob eine von ihm gewünschte Frage zur Sache gehört oder vielleicht schon beantwortet ist oder aus irgendwelchen Gründen erst später erörtert werden soll, so wende er sich am besten an den Vorsitzenden.

Ganz anders wird dies in der Beratung. Zum äußeren Gang sei vorangestellt: Bei der Kleinen Strafkammer sowie beim Schöffengericht wird der Vorsitzende die Ergebnisse der Beweisaufnahme kurz zusammenfassen und sich mit den

Schöffen über das Ergebnis so lange unterhalten, bis es ihm geboten erscheint, zuerst über Schuld oder Nichtschuld, und sodann, soweit noch erforderlich, nach erneuter Beratung über die Strafe abzustimmen. Bei der Großen Strafkammer ist einer der beisitzenden Berufsrichter „Berichterstat-ter“; seine Aufgabe ist es, die Ergebnisse der Hauptverhandlung zusammenzufassen. Der Vorsitzende leitet die Beratung und bestimmt vor allem den Zeitpunkt der eigentlichen Abstimmung. Dabei geben die Schöffen – der jüngere zuerst – ihre Stimme vor den Berufsrichtern ab. Der Berichterstat-ter stimmt allerdings zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

Immer wieder steht der Richter vor der Frage, ob der seine Unschuld betuernde Angeklagte auf Grund der Beweisaufnahme überführt ist oder nicht. Im deutschen Recht gilt die „freie Beweiswürdigung“, d.h. der Richter hat sich aus der gesamten Verhandlung seine Überzeugung zu bilden ohne an feste Beweisregeln (etwa: Zeugenbeweis ist stets besser als Indizienbeweis) gebunden zu sein. Selbst ein Geständnis des Angeklagten hat der Richter nicht einfach hinzunehmen, sondern auf seine Glaubwürdigkeit zu prüfen. Hat der Richter unter Abwägung aller Umstände Zweifel an der Schuld, so gilt der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“. Maßgebend hierfür ist nicht, ob überhaupt noch – theoretische – Zweifel möglich sind, sondern ob der Richter in der konkreten Situation zweifelt. Diese Verantwortung kann ihm niemand abnehmen.

Jede dem Angeklagten nachteilige Entscheidung in der Schuld- und Straffrage muss mit Zweidrittelmehrheit getroffen werden. Bei einer Großen Strafkammer mit fünf Richtern müssen sich also vier Richter einig sein. Wer in einer

Frage überstimmt wird, darf deshalb die weitere Mitwirkung an der Beratung nicht ablehnen, sondern muss in der Folge von dem mehrheitlich Beschlossenen ausgehen.

Wird der Angeklagte für schuldig befunden, so gilt es, die angemessene **Strafe** festzusetzen. Das ist nicht einfach, denn die meisten Strafbestimmungen enthalten weitgespannte Strafraumen (etwa Diebstahl in allen Erscheinungsformen: Von einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen jeweils in Höhe von 1 Euro (= 5 Euro) bis zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren).

Das Strafgesetzbuch zählt in § 46 StGB auf, was alles bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist: Beweggründe, Ziele und aus der Tat sprechende Gesinnung des Täters, Ausmaß der Pflichtwidrigkeit, Art der Ausführung und verschuldete Auswirkungen der Tat, aber auch die persönlichen Verhältnisse des Täters und sein Verhalten nach der Tat. In besonderer Weise strafmildernd zu berücksichtigen ist die vom Täter in einem formalisierten Schlichtungsverfahren angestrebte Aussöhnung mit dem Verletzten (Täter-Opfer-Ausgleich) oder Schadenswiedergutmachung; unter Umständen kann dies sogar zum Absehen von einer Bestrafung führen.

Grundlage der Strafzumessung ist die Schuld des Täters. Mit der Strafe soll ihm Sühne ermöglicht werden. Eine weitere wichtige Aufgabe der Strafe besteht darin, den Verurteilten zu einem gesetzesmäßigen Leben zurück- oder hinazuführen und möglichst zu vermeiden, dass die Strafe auf das Leben des Täters und seiner Familie schädliche Einflüsse ausübt. Der Täter soll wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden (Resozialisierung). Deshalb soll er, soweit mög-

lich, vom Vollzug einer Freiheitsstrafe verschont bleiben, denn sie bringt überhaupt immer tiefe Eingriffe in das Familien- und Berufsleben mit sich. Stattdessen hat das Gesetz die Möglichkeit, Geldstrafen auszusprechen, erheblich erweitert. Die Geldstrafe wird in „Tagessätzen“ verhängt, wobei die Zahl der Tagessätze sich nach der Tatschuld richtet. Die Höhe der einzelnen Tagessätze dagegen (1 € bis 30.000 €) bemisst sich nach dem Nettoeinkommen des Täters. Ist Freiheitsstrafe nicht zu umgehen, so ist sie zur Bewährung auszusetzen, wenn sie nicht mehr als ein Jahr beträgt und zu erwarten ist, schon die Strafe als solche werde den Täter von künftigen Straftaten abhalten. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auch eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden. Gleichzeitig kann das Gericht Auflagen erteilen (Geldleistungen an gemeinnützige Einrichtungen oder an die Staatskasse, Wiedergutmachung des Schadens) und den Verurteilten der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellen. Hält sich der Täter straffrei, so wird die Strafe nach Ablauf der vom Gericht festgesetzten Bewährungszeit erlassen. Andernfalls wird die Bewährung widerrufen; der Verurteilte muss die Strafe jetzt verbüßen.

Geldstrafen können nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Allerdings kann in Ausnahmefällen durch den Ausspruch einer Verwarnung und den Vorbehalt der Verurteilung zu einer Geldstrafe eine vergleichbare Wirkung erzielt werden.

Freilich gibt es auch Taten und Täter, für die das alles nicht gilt und bei denen nur empfindliche, ja hohe Freiheitsstrafen in Betracht kommen. Die Verantwortung für eine solche

Strafe (etwa: lebenslängliche Freiheitsstrafe) mag den Schöffen oft schwer belasten; entziehen darf er sich ihr nicht, denn auch das gehört zu seinem Amt. Die Rücksicht auf den Täter und seine Zukunft darf die Interessen der Allgemeinheit, vor Kriminalität hinreichend geschützt zu werden, nicht vergessen machen.

Neben Geldstrafe und Freiheitsstrafe gibt es noch eine ganze Reihe weiterer Sanktionen. So kann etwa ein Fahrverbot von einem bis zu sechs Monaten verhängt werden. Von den Maßregeln der Besserung und Sicherung (z.B. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung) ist die Entziehung der Fahrerlaubnis am häufigsten. Bei der Bedeutung, die im heutigen – privaten und beruflichen – Leben dem Besitz der Fahrerlaubnis zukommt, ist ihr Entzug ein erheblicher Eingriff in das Leben des Betroffenen, eben dadurch aber oft von größerem Einfluss auf sein künftiges Verhalten als etwa eine Geldstrafe. Der Entzug der Fahrerlaubnis ist jeweils mit einer Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis verknüpft. Sie beträgt mindestens 6 Monate, höchstens 5 Jahre, kann in besonderen Fällen aber auch für immer ausgesprochen werden. Übrigens kann die Fahrerlaubnis nicht

nur wegen eigentlicher Verkehrsverstöße entzogen werden; auch wer etwa mit Hilfe eines Kraftfahrzeugs stiehlt oder sonstige Straftaten begeht, muss mit dem Entzug rechnen.

Befindet sich der Angeklagte in Untersuchungshaft, so ist mit dem Urteil zugleich über deren Fortdauer zu entscheiden. Auch hieran wirkt der Schöffe mit.

Der Urteilsspruch selbst wird in der Beratung schriftlich niedergelegt und bei der folgenden Urteilsverkündung verlesen. Die Urteilsgründe werden vom Vorsitzenden nur mündlich bekannt gegeben und erst später – hieran ist der Schöffe nicht mehr beteiligt – schriftlich abgefasst und von den Berufsrichtern unterschrieben.

Alles, was in der Beratung gesprochen wird, unterliegt dem Beratungsgeheimnis: Nichts darf anderen mitgeteilt werden. Der Schöffe sollte sich bei der Mitteilung von Dingen aus dem Gerichtssaal zurückhalten, insbesondere bei solchen aus dem persönlichen Bereich von Angeklagten und Zeugen. Findet das Verfahren nicht öffentlich statt, so darf auch aus dem Sitzungssaal nichts nach außen dringen. 🐉

5. Besondere Verfahrensarten

5.1 VERFAHREN GEGEN JUGENDLICHE UND HERANWACHSENDE

 Der junge Mensch ist nicht einfach ein „kleiner Erwachsener“, sondern eine Persönlichkeit eigener Prägung. Er erliegt einesteils gern Augenblickseinflüssen, ist aber andererseits erzieherischen Einwirkungen eher zugänglich als der Erwachsene. Deshalb kennt das Jugendgerichtsgesetz ganz andere Maßnahmen und Strafen als das Strafgesetzbuch und ändert auch das Verfahrensrecht in wesentlichen Punkten ab. Die Straftatbestände als solche (etwa des Diebstahls, des Mordes) sind dieselben wie im Erwachsenenrecht.

Jugendgerichte sind beim Amtsgericht der **Jugendrichter** (ohne Schöffen) und das **Jugendschöffengericht** (Vorsitzender und zwei Schöffen), beim Landgericht die Kleinen und Großen **Jugendkammern** (ein Berufsrichter, zwei Schöffen bzw. zwei oder drei Berufsrichter, zwei Schöffen). Die Jugendkammern sind zugleich Berufungsgerichte gegenüber Jugendrichter und Jugendschöffengericht.

Die Jugendschöffen (so heißen die Schöffen bei den Jugendgerichten) werden getrennt von den sonstigen Schöffen bestimmt und ausgelost. Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein; in jedem Jugendstrafverfahren sollen jeweils ein Jugendschöffe und eine Jugendschöffin mitwirken. Die Art und Weise der Mitwirkung im Verfahren unterscheidet sich dagegen nicht vom gewöhnlichen Strafverfahren.

Vor die Jugendgerichte kommen alle straffälligen Jugendlichen (14- bis 18-Jährige, es sei

denn, sie besäßen überhaupt noch nicht die erforderliche Reife) und Heranwachsenden (18- bis 21-Jährige). Jugendliche werden stets nach Jugendstrafrecht behandelt, Heranwachsende entsprechend ihrem Reifegrad nach Jugend- oder nach Erwachsenenstrafrecht.

Das Verfahren gegen Jugendliche ist nicht öffentlich. Um das erzieherische Moment so weit wie möglich zu gewährleisten und dem Gericht eine breite Grundlage für die Beurteilung zu verschaffen, werden die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte sowie die Jugendgerichtshilfe als Beauftragte des Jugendamts zum Verfahren zugezogen und kommen zu Wort.

Ist die Schuld festgestellt, so hat das Gericht zu entscheiden, ob es Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder Jugendstrafe anordnet. Erziehungsmaßregeln sind einmal die Erteilung von Weisungen (das Gesetz denkt hierbei insbesondere an Anordnungen bezüglich Aufenthaltsort, Wohnung und Arbeitsstelle), zum anderen die Anordnung, Hilfen zur Erziehung (Erziehungsbeistandschaft oder die Auferlegung von Erziehungshilfen) in Anspruch zu nehmen. Diese ist, wenngleich keine Strafe, so doch ein empfindlicher Eingriff in die Freiheit des Jugendlichen. Sie ist aber dann unumgänglich, wenn das Elternhaus eine günstige Entwicklung des Jugendlichen ausschließt oder offenbar nicht genügend Einfluss auf ihn ausüben kann. Bei den Zuchtmitteln unterscheidet sich die „Erteilung von Auflagen“ nur dem Grade nach von den vorstehend erwähnten Weisungen. Allerdings trägt die Auferlegung einer Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung (was nur sinnvoll ist, wenn der Jugendliche sie aus eigenen Mitteln bezahlen kann) schon einen ersten

Anflug von Strafe. Noch deutlicher wird dies beim Jugendarrest, der als Freizeitarrrest (höchstens zwei Wochenenden), Kurzarrest (höchstens 4 Tage) oder Dauerarrest (eine bis höchstens vier Wochen) verhängt wird.

Die eigentliche Jugendstrafe ist den Fällen vorbehalten, in denen entweder „schädliche Neigungen des Jugendlichen“ festgestellt werden, wenn also schon so etwas wie eine kriminelle Prägung stattgefunden hat, oder in denen sie wegen der Schwere der Schuld erforderlich ist. Die Jugendstrafe beträgt mindestens 6 Monate, höchstens 5 Jahre; bei Verbrechen, die nach Erwachsenenrecht mit mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe (also bis 15 Jahre oder lebenslänglich) bedroht sind, ist das Höchstmaß der Jugendstrafe 10 Jahre.

Auch die Jugendstrafe soll so weit wie möglich der Erziehung dienen. Deshalb kann schon ihre Verhängung ausgesetzt werden, wenn zur Zeit des Urteils noch nicht sicher festzustellen ist, ob die Tat auf schädlichen Neigungen beruht. Zu erwähnen ist schließlich die Möglichkeit einer Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung.

5.2 DAS VERFAHREN WEGEN ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Von den Straftaten zu unterscheiden sind die Ordnungswidrigkeiten. Sie werden mit Geldbußen geahndet. Hierher gehören vor allem die Zuwiderhandlungen gegen die Straßenverkehrsordnung. Maßgebend ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Bußgeldbescheide werden von den Verwaltungsbehörden erlassen; auf Einspruch gegen den Bescheid entscheidet das Gericht. Der Schöffe hat damit wenig zu tun, denn die mit Ordnungswidrigkeiten befassten Gerichte (der Straf- oder Jugendrichter beim Amtsgericht als Einzelrichter, der Strafsenat des Oberlandesgerichts) entscheiden ohne Mitwirkung von Schöffen. Nur dann, wenn sich z.B. eine als Straftat angeklagte Tat nachträglich als bloße Ordnungswidrigkeit herausstellt (etwa: die ursprüngliche Straßenverkehrsgefährdung nur noch als bloße Vorfahrtsverletzung) oder wenn dem Angeklagten im selben Verfahren Straftaten **und** Ordnungswidrigkeiten vorgeworfen werden, haben auch Schöffengericht oder Strafkammer darüber zu befinden. 🐾

6. Der Strafvollzug

 Mit dem Vollzug der Strafe hat der Schöffe nichts zu tun. Die Strafvollstreckung ist Sache der Staatsanwaltschaft, wobei einige Entscheidungen, insbesondere über die Aussetzung eines Strafrests zur Bewährung, dem Richter vorbehalten sind, der jedoch ohne Schöffen entscheidet. In Jugendsachen ist der Richter Vollstreckungsleiter.

Trotzdem sollte sich der Schöffe für den Strafvollzug interessieren. Die Justizverwaltung führt regelmäßig für Schöffen Informationsfahrten zu Vollzugsanstalten durch. In der Regel nehmen ein oder mehrere Richter daran teil, der Anstaltsleiter oder sein Vertreter übernimmt die Führung durch die Vollzugsanstalt, und den Abschluss bildet eine gemeinsame Aussprache mit der Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Das sollte der Schöffe nutzen. Er wird dann besser beurteilen können, was es heißt, eine Freiheitsstrafe verbüßen zu müssen. Er wird dann auch die Diskussion um Reformen des Strafvollzugs besser verstehen können. Insgesamt wird ein solcher Besuch die Eindrücke aus den Verhandlungen ergänzen und auf diese Weise mithelfen, den Schöffen zu befähigen, sein verantwortungsvolles Amt so wahrzunehmen, wie es das Deutsche Richtergesetz in seiner Vorschrift über den Schöffeneid vorsieht:

„Der Wahrheit und Gerechtigkeit dienen“. 

 Das Merkblatt soll den Schöffen* als Hilfedienen, die Aufgaben ihres Amtes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wahrzunehmen. Es kann nicht alle Fragen beantworten. In Zweifelsfällen sollten sich Schöffen an den Vorsitzenden des Gerichts wenden.

7.1. EHRENAMT

Das Schöffenamnt ist ein Ehrenamt (§§ 31, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG -). Jeder Staatsbürger ist zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Über die Möglichkeit der Entbindung von dem Schöffenamnt entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft (vgl. Nr. 8 Abs. 5, Nr. 10 Abs. 2).

7.2. UNABHÄNGIGKEIT

Schöffen sind wie Berufsrichter nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden (Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 45 Abs. 1 Satz 1, § 25 Deutsches Richtergesetz - DRiG -).

7.3. UNPARTEILICHKEIT

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht der Schöffen wie der Berufsrichter. Schöffen dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Fühlen sich Schöffen in ihrem Urteil den Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so haben

sie das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird ohne die Schöffen darüber entscheiden, ob sie in dem Verfahren mitwirken können.

In ihrem äußeren Verhalten müssen Schöffen alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere müssen sie vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jeden privaten Umgang mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen usw.) sind Schöffen nicht befugt.

7.4. STELLUNG DER SCHÖFFEN IN DER HAUPTVERHANDLUNG

Schöffen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern (§§ 30, 77 GVG).

Schöffen nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil, auch an solchen, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die Gerichtsvorsitzenden haben den Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen; jedoch können sie ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen. Die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren

* Soweit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

wird allein von den Vorsitzenden durchgeführt; die Schöffen können jedoch verlangen, dass die Vorsitzenden den Zeugen weitere Fragen stellen. Wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist, können die Vorsitzenden den Schöffen auch eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten. Die Schöffen sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen (§ 240 Abs. 2, § 241 Abs. 2, § 241a der Strafprozessordnung - StPO -).

Die Ergänzungsschöffen (vgl. Nr. 12) wohnen der Verhandlung bei. An der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nehmen sie, solange sie nicht für verhinderte Schöffen eingetreten sind, nicht teil. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die an erster Stelle berufenen Schöffen; insbesondere ist ihnen ebenso wie diesen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen.

7.5. ABSTIMMUNG

Zu jeder für den Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat (die Bemessung der Strafe, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge, die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung) betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Dem Gericht gehören stets zwei Schöffen an. Ist ein Berufsrichter beteiligt, müssen also mindestens zwei, sind zwei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens drei, sind drei Berufsrichter

beteiligt, müssen mindestens vier Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszusprechende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung stimmen. Zur Schuldfrage gehört auch die Frage nach solchen von den Strafgesetzen vorgesehenen Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen; sie umfasst nicht die Frage nach den Voraussetzungen der Verjährung.

Im Übrigen entscheidet das Gericht mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die für Angeklagte nachteiligten Stimmen den zunächst minder nachteiligten so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Stimmen also von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer zwei für ein Jahr Freiheitsstrafe, zwei für acht Monate Freiheitsstrafe und ein Mitglied für sechs Monate Freiheitsstrafe, so ist auf acht Monate erkannt.

Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Stimmen z. B. von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer drei für sechs Monate und zwei für vier Monate Freiheitsstrafe, so lautet die Strafe auf vier Monate.

Ergibt sich bei dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Schöffengericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Vorsitzendenstimme den Ausschlag. Schöffen stimmen nach dem Lebensalter, Jüngere vor

Älteren. Sie stimmen vor den Berufsrichtern. Richterliche Berichterstatter stimmen allerdings vor den Schöffen. Vorsitzende stimmen zuletzt.

Schöffen dürfen die Abstimmung über eine Frage nicht verweigern, weil sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben sind (§ 263 StPO, §§ 195 bis 197 GVG).

7.6. AMTSVERSCHWIEGENHEIT

Schöffen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen (§ 45 Abs. 1, § 43 des Deutschen Richtergesetzes - DRiG -).

7.7. VEREIDIGUNG

Schöffen werden vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Schöffen leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber werden die Schöffen vor der Eidesleistung belehrt.

Wer den Eid leistet, soll dabei die rechte Hand erheben.

Geben Schöffen an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, so sprechen sie die Worte:

„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

Geben Schöffen an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen (§ 45 DRiG).

7.8. UNFÄHIGKEIT ZU DEM SCHÖFFENAMT

Das Schöffenamt kann nur von Deutschen versehen werden (§§ 31, 77 GVG).

Unfähig zu dem Amt sind (§§ 32, 77 GVG):

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der

Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 45 Abs. 1 Strafgesetzbuch - StGB -) verlieren Personen, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, automatisch für die Dauer von fünf Jahren. Personen, denen ein Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für eine im Urteil bestimmte Zeit – höchstens jedoch für fünf Jahre – ausdrücklich aberkannt hat, verlieren ebenfalls für diesen Zeitraum die Fähigkeit zur Bekleidung des Schöffenamtes. Dies gilt jedoch nur, soweit die Fähigkeit nicht vorzeitig wiederverliehen worden ist (§ 45b StGB).

Zum Verlust der Fähigkeit kann nach § 45 StGB jede Tat führen, die ein Verbrechen, d. h. eine Handlung ist, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist (§ 12 Abs. 1 StGB), oder bei der das Gesetz die Möglichkeit der Aberkennung ausdrücklich vorsieht (§ 45 Abs. 2 StGB), z. B. bei Staatsschutz- und Amtsdelikten (§§ 92a, 101, 358 StGB).

Ausgewählten Schöffén, bei denen einer der vorstehend in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Unfähigkeitgründe vorliegt, haben dies dem Gericht anzuzeigen. Ebenso ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt.

Die Mitteilung ist bereits in Zweifelsfällen erforderlich. In der Mitteilung ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss usw.) zu berichten.

Über die Entbindung von dem Schöffénamt aus den in Absatz 2 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffén. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

9. NICHT ZU BERUFENDE PERSONEN

Zu dem Amt eines Schöffén sollen nicht berufen werden (§§ 33, 77 GVG):

- a. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- b. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- c. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- d. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- e. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- f. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt eines Schöffén sollen ferner nicht berufen werden (§§ 34, 77 GVG):

- a. der Bundespräsident;
- b. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

c. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;

d. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

e. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;

f. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden (§ 44a DRiG), wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder

2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

7.10. ABLEHNUNG DES AMTES

Die Berufung zu dem Schöffenamte dürfen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

a) Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, des Europäischen Parlaments, eines Landtags oder einer zweiten Kammer;

b) Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert;

c) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines Schöffen an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

d) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger;

e) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

f) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

g) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

h) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen

Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn Schöffen diese innerhalb einer Woche, nachdem sie von ihrer Einberufung in Kenntnis gesetzt worden sind, dem Gericht gegenüber geltend machen; sind die Ablehnungsgründe später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77 GVG). Über ihre Entbindung von dem Schöffenamts aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 53 Abs. 2, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

7.11. AUSLOSUNG

Die Reihenfolge, in der die Schöffen an den Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammern teilnehmen, wird – hinsichtlich der Hauptschöffen für jedes Geschäftsjahr, hinsichtlich der Ersatzschöffen einmal für die gesamte Wahlperiode – im Voraus durch Auslosung bestimmt (§§ 45, 77 GVG).

Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

7.12. HERANZIEHUNG DER ERSATZSCHÖFFEN UND DER ERGÄNZUNGSSCHÖFFEN

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen

oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich wird, so werden Schöffen aus der Ersatzschöffenliste herangezogen (§§ 47, 77 GVG).

Das gleiche gilt, wenn bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsschöffen, die bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöffen einzutreten haben, angeordnet wird (§ 48 Abs. 1, §§ 77, 192 Abs. 2, 3 GVG).

Werden Hauptschöffen von der Schöffensliste gestrichen, so treten die Ersatzschöffen, die nach der Reihenfolge der Ersatzschöffenliste an nächster Stelle stehen, unter ihrer Streichung in der Ersatzschöffenliste an die Stelle der gestrichenen Hauptschöffen. Die Dienstleistungen, zu denen sie zuvor als Ersatzschöffen herangezogen waren, gehen vor (§ 49 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 5, § 77 GVG).

7.13. ENTBINDUNG VON DER DIENSTLEISTUNG UND STREICHUNG VON DER SCHÖFFENLISTE

Das Gericht kann einen Schöffen auf Antrag wegen eintretender Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Wegen des im Grundgesetz verankerten Anspruchs auf den gesetzlichen Richter ist dies jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn jemand an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. Dies kann z.B. der Fall sein bei Erkrankungen mit Bettlägerigkeit

oder Verhinderung durch Wehrübung und Katastropheneinsatz. Berufliche Umstände begründen nur in Ausnahmefällen eine Entbindung von der Dienstleistung. Der Entbindungsantrag ist an den Gerichtsvorsitzenden zu richten. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 54, 77 GVG).

Schöffen werden von der Schöffensliste gestrichen, wenn ihre Unfähigkeit zum Schöffenamtsamt eintritt oder bekannt wird, oder Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamtsamt nicht erfolgen soll (§ 52 Abs. 1, § 77 GVG). Über die Streichung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG; vgl. Nr. 8 und 10). Soweit Schöffen aus dem Landgerichtsbezirk verzogen oder verstorben sind, ordnet das Gericht ihre Streichung aus der Schöffensliste an. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

Zur Entlastung übermäßig beanspruchter Haupt- und Ersatzschöffen sind Schöffen auf ihren Antrag aus der Schöffensliste zu streichen, wenn sie während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen haben. Weiterhin sind Schöffen auf ihren Antrag zu streichen, wenn sie ihren Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk, in dem sie tätig sind, aufgeben (§ 52 Abs. 2 GVG). Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung (§ 52 Abs. 2 GVG) ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

Bei Hauptschöffen wird die Streichung

aus der Schöffensliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist Ersatzschöffen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über ihre Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird ihre Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam (§ 52 Abs. 2 § 77 GVG).

7.14. ENTHEBUNG AUS DEM AMT

Ein Schöffe ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat (§ 51 Abs. 1, § 77 GVG). Dies kann bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen, Unerreichbarkeit oder Verweigerung der Eidesleistung in Betracht kommen. Auch das Eintreten für verfassungsfeindliche Ziele kann eine Amtsenthebung rechtfertigen; hierbei kann der Mitgliedschaft in einer – nicht nach Art. 21 Abs. 2 GG verbotenen – Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, eine besondere Bedeutung zukommen. Über die Amtsenthebung entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts auf Antrag des Richters beim Amtsgericht bzw. bei Schöffen der Strafkammern auf Antrag des/der Vorsitzenden einer Strafkammer des Landgerichts durch Beschluss nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 51 Abs. 2, § 77 GVG).

7.15. VERSÄUMUNG EINER SITZUNG, ZUSPÄTKOMMEN

Gegen Schöffen, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, wird ein Ordnungsgeld – das bis zu 1.000,00 EUR betragen kann – festgesetzt. Zugleich werden ihnen auch die verursachten Kosten auferlegt. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde erhoben werden (§§ 56, 77 GVG).

7.16. FORTSETZUNG DER AMTSTÄTIGKEIT

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Schöffenwahlperiode hinaus, so ist die Amtstätigkeit bis zur Beendigung der Hauptverhandlung fortzusetzen (§§ 50, 77 GVG).

7.17. ENTSCHÄDIGUNG

Die Schöffen können nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG - in der jeweils geltenden Fassung (§§ 55, 77 GVG) für Zeitversäumnis, Aufwand und Nachteile bei der Haushaltsführung bzw. für Verdienstausschlag entschädigt werden sowie Ersatz der Fahrtkosten und sonstiger Aufwendungen erhalten.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei dem Gericht, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt grundsätzlich mit Beendigung der Amts-

periode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss dieses Gerichts festgesetzt. Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig, wenn der festgesetzte Betrag um mehr als 200,- EUR hinter dem beanspruchten Betrag zurückbleibt, oder wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Sache in dem Beschluss zulässt.

Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat; sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht. Anträge und Erklärungen (auch Beschwerden) können zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben oder das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, abgegeben oder schriftlich bei diesem Gericht eingereicht werden. 

8.1 STEUERLICHE BEHANDLUNG VON ENT-SCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN AN EHRENAMTLICHE RICHTER

Die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) gewährten Zahlungen unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuerpflicht. Eine Steuerbefreiung der Entschädigungen nach § 3 Nr. 12 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) kommt nicht in Betracht, da die Zahlungen im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz weder als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind noch als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden.

Da es sich bei den Entschädigungen allerdings um Zahlungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen handelt, können diese in dem nach der Vorschrift des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG zu bestimmenden Umfang steuerfrei gestellt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Entschädigungen dazu bestimmt sind, die dem ehrenamtlichen Richter durch seine ehrenamtliche Tätigkeit entstehenden Aufwendungen abzugelten, die steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar wären. Dabei bestimmt sich der Umfang der als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigenden Aufwendungen nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften. Eine steuerfreie Aufwandsentschädigung liegt deshalb nicht vor, wenn die Entschädigung für Verdienstausschlag (§ 18 JVEG) gezahlt wird oder dem Empfänger ein Aufwand nicht oder offenbar nicht in Höhe der gewährten Entschädigung erwächst. Auch die Entschädigung für Nachteile bei der

Haushaltsführung (§ 21 JVEG) ist nicht nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfrei.

Setzt sich die Entschädigung aus mehreren Teilbeträgen zusammen, sind die vorstehenden Voraussetzungen für jeden Teilbetrag gesondert zu prüfen.

Bei Entschädigungszahlungen, die u.a. auch steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigende Aufwendungen ersetzen, ist zur Bestimmung des Umfangs der steuerfreien Aufwandsentschädigungen aus Vereinfachungsgründen ohne weiteren Nachweis von einem steuerlich anzuerkennenden Aufwand von 200 Euro monatlich auszugehen; ist die Aufwandsentschädigung niedriger als 200 Euro monatlich, so bleibt nur der tatsächlich gezahlte Betrag steuerfrei. Der nicht ausgeschöpfte steuerfreie Monatsbetrag von 200 Euro kann in andere Monate dieser Tätigkeit im selben Kalenderjahr übertragen werden (Richtlinienabschnitt 3.12 Abs. 3 Sätze 3, 4 und 8 Lohnsteuer-Richtlinien 2015 - LStR 2015).

Zudem besteht die Möglichkeit, die mit diesen Entschädigungen zusammenhängenden Werbungskosten oder Betriebsausgaben gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen Werbungskosten oder Betriebsausgaben, soweit sie den steuerfreien Teil der Entschädigung übersteigen, ebenfalls steuermindernd berücksichtigt werden. Ohne einen solchen Nachweis sind sämtliche durch die ehrenamtliche Richter-tätigkeit veranlassten Aufwendungen als mit der Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung i. S. des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG ersetzt anzusehen

(Richtlinienabschnitt 3. 12 Abs. 4 Sätze 1 und 3 LStR 2015).

Eine Steuerbefreiung der Entschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) kommt nicht in Betracht, da es sich bei der Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter um keine begünstigte Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift handelt. Ferner scheidet auch eine Steuerbefreiung der Entschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtsfreibetrag) aus, da die Einnahmen aus der Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zumindest teilweise nach § 3 Nr. 12 EStG steuerbefreit sind (§ 3 Nr. 26a Satz 2 EStG).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze lässt sich die steuerliche Behandlung der Entschädigungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz wie folgt zusammenfassen:

Die steuerpflichtigen Entschädigungen sind grundsätzlich als Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG zu erfassen. Übersteigt die Summe der steuerpflichtigen Entschädigungen nicht den Betrag von 255 Euro, sind diese nicht einkommensteuerpflichtig (§ 22 Nr. 3 Satz 2 EStG). Zuvor sind die steuerpflichtigen Entschädigungen ggf. um den steuerfreien Monatsbetrag von 200 Euro und die darüber hinaus gehenden tatsächlichen Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu mindern.

Grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig sind:

Tagegeld (Entschädigung für Aufwand, § 6 JVEG), da die Voraussetzungen für eine

steuerliche Berücksichtigung von Mehraufwendungen für die Verpflegung (fehlende auswärtige Tätigkeitsstätte) nicht erfüllt sind;

Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG).

Entschädigung für Verdienstausschlag (§ 18 JVEG). Kann der ehrenamtliche Richter infolge der Heranziehung zum Richteramt seiner gewöhnlichen beruflichen oder selbständigen Beschäftigung nicht nachgehen, wird ihm eine Entschädigung für Verdienstausschlag (§ 18 JVEG) gewährt. Die für einen konkreten Verdienst- oder Einnahmefall gewährte Entschädigung stellt eine Entschädigung im Sinne von § 24 Nr. 1 Buchstabe a EStG dar, die der Einkunftsart zuzuordnen ist, bei der der Verdienst- oder Einnahmefall eintritt (z.B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, gewerbliche Einkünfte).

Grundsätzlich im Umfang des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfrei sind:

Fahrtenerkostenerstattung (§ 5 JVEG), Entschädigung für Aufwand – ohne Tagegelder – (§ 6 JVEG);

Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG).

Nicht steuerbar sind:

Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG), da sie unabhängig von einem Einkommensverlust oder einem sonstigen Nachteil gewährt wird. Es handelt sich weder um eine Entschädigung im Sinne von § 24 Nr. 1

Buchstabe a EStG noch um einen wirtschaftlichen Leistungsaustausch, der Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG begründen würde.

SACHSCHADEN

Erleidet der ehrenamtliche Richter in Ausübung seines Amtes einen Sachschaden (etwa einen Verkehrsunfall bei der Anreise), so kann er nach Maßgabe von § 14 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes Ersatz erhalten. Sachschadenersatz ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu beantragen. Bei Parkschäden am abgestellten Kraftfahrzeug beträgt die Ausschlussfrist nur einen Monat.

8.2 SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER EHRENAMTLICHEN TÄTIG- KEIT UND FRAGEN DER VERMÖGENSBILDUNG

GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

Ehrenamtliche Richter sind kraft Gesetzes unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a SGB VII). Sie können zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung noch Mehrleistungen aufgrund von § 94 Abs. 1 SGB VII erhalten.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zielen darauf ab, die Leistungsfähigkeit des Versicherten nach einem Unfall wiederherzustellen und ihn oder seine Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

Versicherungsfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind u.a. auch die Wegeunfälle.

Es handelt sich hierbei um Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Beschäftigung eintreten. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn der ehrenamtliche Richter von dem unmittelbaren Weg zwischen seiner Wohnung und dem Ort seiner Tätigkeit abweicht. Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, bei dem die ehrenamtliche Richtertätigkeit ausgeübt wird, angezeigt werden.

GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

Auswirkungen auf das Bestehen des Versicherungsschutzes:

Bei pflichtversicherten ehrenamtlichen Richtern hat eine Unterbrechung der entgeltlichen Beschäftigung bis zu einem Monat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Versicherung gilt als fortbestehend. Leistungen werden gewährt, Beiträge brauchen nicht gezahlt zu werden.

Wird die versicherungspflichtige Beschäftigung länger als einen Monat unterbrochen, endet die Versicherungspflicht und die Mitgliedschaft wird automatisch als freiwillige Versicherung ab dem Tag des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht (Beginn der Unterbrechung) fortgesetzt. Die Beiträge hierfür sind aus eigenen Mitteln zu bestellen; sie werden durch die Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) mit abgegolten.

Freiwillig versicherte ehrenamtliche Richter müssen ihr Versicherungsverhältnis durch Weiterzahlung der Beiträge aufrechterhalten. Für Personen, die einen Anspruch auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 257 SGB V haben, wird dieser Zuschuss bei fernbleiben von ihrer Arbeit nicht gezahlt, soweit ehrenamtlichen Richtern ausgefallenes Arbeitsentgelt vom Gericht erstattet wird. Die Beiträge müssen aus eigenen Mitteln bestritten werden.

Auswirkungen auf die Krankenversicherungsleistungen:

Bei Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses besteht für ehrenamtliche Richter und ihre versicherten Familienangehörigen Anspruch auf den gesamten Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.

In der Regel wirkt sich die Unterbrechung der Beschäftigung auf die Geldleistungen nicht aus. Bei der Berechnung für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Regelentgeltes bleiben die durch die Tätigkeit bei einem Gericht entstehenden Fehlzeiten unberücksichtigt.

GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Damit ehrenamtlich Tätige rentenrechtlich nicht schlechter stehen, als sie ohne Ausübung des Ehrenamtes stünden, beinhaltet § 163 Abs. 3 und 4 SGB VI besondere Regelungen für Ehrenamtsinhaber. Wird z.B. das Arbeitsentgelt eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers infolge einer ehrenamtlichen Richtertätigkeit gemindert, so kann er bei seinem Arbeitgeber beantragen, dass der Beitrag

zur Rentenversicherung aus dem Arbeitsentgelt berechnet wird, das er ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt hätte (Obergrenze ist die jährlich durch die Rentenverordnung der Bundesregierung bestimmte Beitragsbemessungsgrenze). Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden (§ 163 Abs. 3 Satz 3 SGB VI). Der Arbeitgeber führt dann den vollen Beitrag ab. Der „Unterschiedsbeitrag“ ist allerdings von dem ehrenamtlich Tätigen allein zu tragen (§ 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI).

VERMÖGENSBILDUNG

Verringert sich durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen, so besteht die Möglichkeit, den je nach Anlageart zulagenbegünstigten Jahreshöchstsatz auf Antrag beim Arbeitgeber aus dem Arbeitseinkommen aufzufüllen. Die Überweisung an das Unternehmen oder Institut ist vom Arbeitgeber vorzunehmen. Ein Verlust der Arbeitnehmersparzulage wird dadurch vermieden.

WEITERE AUSKÜNFTE

Über weitere Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter können die Sozialversicherungsträger Auskunft geben.

Dies sind für die

- Unfallversicherung
die Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

(für ehrenamtliche Richter die Unfallkasse Baden-Württemberg als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für den Landes- und Kommunalbereich),

- Krankenversicherung

die gesetzlichen Krankenkassen (insbesondere Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen, Ersatzkassen für Angestellte und Arbeitgeber),

- Rentenversicherung

Insbesondere die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund. Das in Baden-Württemberg für den Bereich der Auskunft und Beratung von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg unterhaltene Dienststellennetz steht dabei allen Versicherten der Deutschen Rentenversicherung gleichermaßen zur Verfügung. 

Herausgeber:
Ministerium der Justiz und für Migration
Baden-Württemberg
Pressestelle
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11 / 279-2108 • Fax 2264
E-Mail: pressestelle@jum.bwl.de

Gestaltung:
Design Partner, Stuttgart

Satz und Druck:
Justizvollzugsanstalt Heilbronn
Steinstr. 21, 74072 Heilbronn
Telefon: 07131 / 798-330
E-Mail: druckerei-hn@vaw.bwl.de

Stand: November 2022

**Schnell, aktuell und rund um die Uhr können
Sie sich auf unseren Internetseiten informieren**

www.justiz-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION